

## Satzung

des Segel-Club "Haltern am See" e.V.

(*Änderungen fett und kursiv*)

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom **24.03.2017**

### I Zweck, Name, Sitz

§ 1 Segelsportler und Freunde des Segelsportes haben sich im Juni 1950 unter dem Namen **Segel-Club "Haltern am See" e.V. (SCH)** zu einem Verein zusammengeschlossen. Der Sitz des Vereins ist Haltern am See. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nummer 10422 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des natur- und landschaftsverträglichen Segelsports.

Der SCH bemüht sich um:

1. die Veranstaltung von Regatten,
2. die Teilnahme an Regatten,
3. die Ausbildung seiner Mitglieder im Segeln.

Der **SCH** ist politisch und konfessionell neutral.

Der **SCH** ist dem Deutschen Segler-Verband in Hamburg angeschlossen.

Der Clubstander führt drei fünfzackige, goldgelbe Sterne sowie die senkrecht verlaufenden Buchstaben **SCH** auf dunkelblauem Grund.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Geschäftsjahr**  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 **Mitgliedschaft**  
Der **SCH** besteht aus:

1. Vollmitgliedern,
2. jugendlichen Mitgliedern,
3. Familienmitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern,
5. Anwärtern.

1. Vollmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird.

Mit Vollendung des 19. Lebensjahres werden die Jugendlichen Mitglieder als Vollmitglieder übernommen.

Durch die nach § 5 der Satzung notwendige Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den gesetzlichen Vertreter erteilt dieser die Zustimmung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.

Die jugendlichen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die jugendlichen Mitglieder bilden eine Jugendabteilung, deren innere Angelegenheiten durch eine von der Jugendabteilung zu beschließenden Jugendordnung geregelt werden.

3. Familienmitglied kann der Ehegatte eines Vollmitgliedes oder die mit einem Vollmitglied in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende Person werden. Familienmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Vollmitglieder.
4. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Vollmitglieder.
5. Anwärter haben die Rechte und Pflichten der Vollmitglieder.

## § 5 **Aufnahme**

Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, werden zunächst als Anwärter aufgenommen. Voraussetzung der Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der jederzeit gestellt werden kann und aus dem hervorgeht, welche Art der Mitgliedschaft und welches Eintrittsdatum gewünscht wird.

Der Antrag ist durch vollständiges Ausfüllen eines vom Vorstand herauszugebenden Formblattes zu stellen. Gleichzeitig ist eine Bank-Einzugsermächtigung für sämtliche fälligen Geldbeiträge zu erteilen. Sodann beschließt der Vorstand über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein ist aufschiebend bedingt durch den fristgerechten Zahlungseingang des mit der Mitteilung über die Aufnahmeentscheidung unter Fristsetzung angeforderten ersten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme sind 2/3 der Stimmen des beschlussfähigen Vorstandes erforderlich. Die Aufnahme als Anwärter erfolgt zunächst für das laufende und die folgenden zwei Kalenderjahre.

Der Vorstand kann während der Anwärterzeit die Mitgliedschaft durch einen mit 2/3 der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss widerrufen. Der Beschluss ist dem Anwärter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Zur Anfechtung dieses Beschlusses kann das Mitglied das Schiedsgericht des Vereins anrufen. Die Anrufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Briefes beim Vorstand erfolgen.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht die Mitgliedschaft; die Beitragspflicht besteht allerdings fort.

Das Schiedsgericht kann den Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit seiner Mitglieder aufheben, ansonsten verbleibt es endgültig beim Beschluss des Vorstands.

Nach Ablauf der Anwärterzeit erwirbt der Anwärter die Mitgliedschaft in der beantragten Form.

## § 6 **Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

## § 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Widerruf gemäß § 5 Abs.4 der Mitgliedschaft in der Anwärterzeit.

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Sie ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 31.12. des Jahres eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Vorstandsmitglieder. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern kann nur die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen Mitglieder befinden.

Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- a) grober Verletzung der Satzung, einer Vereinsordnung oder der rechtlichen Regelungen Dritter über die Ausübung des Segelns auf dem Halterner Stausee,
- b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,
- c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

Ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss aus dem Verein vorliegen, dann muss der Vorstand das betreffende Mitglied auffordern, sich entweder binnen acht Tagen zu rechtfertigen oder freiwillig auszuschließen. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Zur Anfechtung dieses Beschlusses kann das Mitglied das Schiedsgericht des Vereins anrufen. Die Anrufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Beschluss beim Vorstand erfolgen.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht die Mitgliedschaft; die Beitragspflicht besteht allerdings fort.

Das Schiedsgericht kann den Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit seiner Mitglieder aufheben, ansonsten verbleibt es endgültig beim Beschluss des Vorstandes.

### **III Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8 Beiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied außer Ehren- und Familienmitgliedern einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Dieser kann vom Vorstand aufgeteilt werden.

Der Aufnahmebeitrag entfällt, wenn ein Mitglied, das wegen Wohnsitzwechsel ausgeschieden ist, binnen sechs Monate nach seiner Rückkehr seine Wiederaufnahme beantragt.

Die Mitglieder haben außer dem Aufnahmebeitrag einen Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages, der in Geld und Arbeitsleistung bestehen kann, wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Höhe kann für die einzelnen Gruppen von Mitgliedern (§4) verschieden bestimmt werden. Für die Gruppenzugehörigkeit sind die Verhältnisse am Anfang des Geschäftsjahres entscheidend. Der Geldbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, unentgeltlich Arbeitsstunden zu verrichten, die im Rahmen einer Eigenhilfe möglich sind. Lediglich Auslagen können nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch den Vorstand ersetzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchsetzung dieser Mitgliedschaftspflichten Straf- und Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Entgeltliche Lieferungen und Leistungen von Mitgliedern bedürfen eines besonderen Vertrages mit dem Verein, vertreten durch den Vorstand.

#### **§ 9 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder haben sich den Zielen und Zwecken des Vereins und seines Ansehens entsprechend zu verhalten und dazu insbesondere die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen und Anordnungen gemäß §10 III 3a zu beachten. Auch haben alle Mitglieder die rechtlichen Regelungen Dritter über die Ausübung des Segelns auf dem Halterner Stausee zu beachten.

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mindesthaft. Der Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes ist auf Verlangen des Vorstandes diesem vorzulegen.

Innerhalb der Sportanlagen des Vereins dürfen Boote nur mit Zustimmung des Vorstandes untergebracht werden.

### **IV Verwaltung des Vereins**

#### **§ 10 Vorstand**

##### **I. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern des Vereins, und zwar:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Leistungssportwart,
6. dem Breitensportwart,
7. dem Hafewart,
8. dem Boots- und Takelwart,
9. dem Lehrwart,
10. dem Pressewart,
11. dem Jugendwart.

Die zu 1.-4. Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.

##### **II. Wahl**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das betreffende Amt durch den Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.

In Jahren mit ungerader Endziffer der Jahreszahl werden neu gewählt:  
der 2. Vorsitzende,  
der Geschäftsführer,  
der Leistungssportwart,  
der Hafenwart,  
der Lehrwart.

In Jahren mit gerader Endziffer der Jahreszahl werden neu gewählt:  
der 1. Vorsitzende,  
der Kassenwart,  
der Breitensportwart,  
der Boots- und Takelwart,  
der Pressewart.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Jugendwart, der die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Club wahrnimmt, wird von der Jugendversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### III. Zuständigkeiten

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und regelt alle Angelegenheiten des Clubs, soweit solche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, für Belange, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Vereinsordnungen (z.B. Stegordnung) zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder, zur Gestaltung des Vereinslebens und zur Regelung der laufenden Geschäfte zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann solche Vereinsordnungen per Beschluss ändern.

3. a) Dem Vorstand obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Club und die Durchsetzung der Satzung und Vereinsordnungen. Er kann diesbezüglich mit Stimmenmehrheit die Vereinsmitglieder bindende Anordnungen im Einzelfall treffen. Bei unmittelbar drohender Gefahr kann jedes Vorstandsmitglied vorläufige Maßnahmen anordnen oder durchführen.

b) Der Vorstand kann mit 2/3 seiner Mitglieder gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinsbestimmungen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten schuldhaft die Vereinsinteressen schädigen, als Strafe verhängen:

Verwarnung,  
Verweis,  
Geldstrafen bis zu 100,00 Euro.  
Er kann auch Wiedergutmachung anordnen.

Verhängte Strafen oder Wiedergutmachungsmaßnahmen können durch Rundschreiben an die Mitglieder oder Aushang am schwarzen Brett auf der Clubanlage bekannt gemacht werden.

### IV. Anfechtbarkeit von Maßnahmen

Gegen die nach Ziffer III 3 a und b getroffenen Maßnahmen des Vorstandes kann das betroffene Vereinsmitglied binnen zwei Wochen nachdem ihm die Maßnahme bekannt geworden ist das Schiedsgericht des Vereins anrufen. Dieses entscheidet mit bindender Wirkung für den Vorstand und die Mitglieder des Vereins.

### V. Beschlussfähigkeit

**Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden – soweit diese Satzung nicht etwas anderes anordnet - nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

### VI. Außenvertretung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.  
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.  
Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Geschäfte besondere Einzelvollmachten erteilen.

### VII. Obleute

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen (sog. Obleute).

#### VIII. Misstrauensantrag

Ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied kann von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Über den Misstrauensantrag entscheidet eine innerhalb von zwei Wochen einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

#### IX. Haftungsbeschränkung

Jegliche persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Schiedsgerichts, der Obleute und der vom Vorstand zur Erledigung von Tätigkeiten für den Verein herangezogenen Vereinsmitglieder für Schäden jeder Art, die in Ausübung ihres Amtes bzw. der übertragenen Tätigkeiten verursacht werden, wird auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß begrenzt.

### §11 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Mitglieder müssen Vollmitglieder des Vereins sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes innehaben.

Der Vorsitzende, die Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:  
der Vorsitzende,  
ein Beisitzer  
der zweite Ersatzbeisitzer.

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:  
ein Beisitzer als stellvertretender Vorsitzender,  
der erste Ersatzbeisitzer.

Für den Fall des Ausschlusses von der Ausübung des Schiedsrichteramtes oder der Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 41 ff. Zivilprozessordnung tritt an die Stelle dieses Mitgliedes ein Ersatzbeisitzer in der Reihenfolge seiner Bezeichnung als erster oder zweiter Ersatzbeisitzer. Lehnt sich ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht selbst ab, entscheidet über den Ausschluss oder die Befangenheit das Schiedsgericht ohne das betroffene Mitglied und der o.g. Ersatzbeisitzer.

Das Schiedsgericht soll auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Im Einverständnis beider Verfahrensbeteiligter kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen.

Das Schiedsgericht prüft, ob die angegriffene Vorstandsmaßnahme auf richtiger und vollständiger Tatsachengrundlage ergriffen wurde und ob auf der richtigen Tatsachengrundlage die Maßnahme recht-, satzungs- und vereinsordnungsgemäß ist. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, kann es die Maßnahme aufheben, abmildern oder bestätigen.

## V Mitgliederversammlung

### § 12 **Versammlungen**

Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a) Mitgliederversammlung.
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung.

***Die Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal jeden Jahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch per Mail an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse / Mailadresse.***

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a) die der Versammlung vorzutragenden Jahresberichte des Vorstandes,
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, müssen dem Vorstand, vertreten durch den Geschäftsführer, spätestens bis zum 31. 12. des Vorjahres schriftlich zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass nicht in die Tagesordnung aufgenommene Anträge, die nicht die Satzung oder Vereinsordnungen ändern oder die Auflösung des Vereins beschließen dürfen, als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der laufenden Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihrer Befugnisse gilt dasselbe wie für die Mitgliederversammlung

### **§ 13. Beschlußfassung und Wahlen**

Bei der Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Der Vorsitzende kann zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Zeitaufwands von der Auszählung absehen, wenn das Ergebnis offensichtlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, dann muß innerhalb 21-tägiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann auch bei geringerer Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen, wenn dies gewünscht wird. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist daraufhin unter Einhaltung einer siebentägigen Frist auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit Mehrheit, sofern in ihr 3/4 für den Auflösungsbeschluß stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband der Stadt Haltern am See, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Segel-Club "Haltern am See" e.V.

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

(Oliver Frey)

(Rüdiger Haake)

Die beschlossenen Änderungen wurden am ..... unter der Nummer 10422 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.